



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2018, Nr. 42

20. Dezember 2018

Zweite Änderungsordnung für die
Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Freiburg
für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe*
vom 28. November 2018

Vom 20. Dezember 2018

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 S. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) i.V.m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 10 Satz 4, § 4 Abs. 12 Satz 2 und § 4 Abs. 13 der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Pädagogischen Hochschulen, den Universitäten, den Kunst- und Musikhochschulen sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf die gestufte Studiengangsstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM) vom 27. April 2015 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 12. Dezember 2018 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 und 9 LHG die folgende Zweite Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt Primarstufe beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg hat am 20. Dezember 2018 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 **Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *Lehramt Primarstufe* vom 28. November 2018 in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 29. November 2018**

Änderungen bei EULA

1. In der Anlage 2, der Modulübersicht für die Profilierung *Europalehramt Primarstufe* werden in der Legende die Angaben zu Fach 1 und Fach 2 korrigiert:

„Fach 1	= Zielsprache <i>Englisch</i> oder <i>Französisch</i> (nachfolgend abgekürzt mit ‚e‘ oder ‚f‘)
Fach 2	Als bilinguales Sachfach (in Kombination mit den jeweiligen Zielsprachen) ist zu studieren: <i>Evangelische Theologie/Religionspädagogik (e)</i> , <i>Kunst (e/f)</i> , <i>Musik (e/f)</i> , <i>naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht</i> (mit Schwerpunkt in <i>Alltagskultur und Gesundheit (e/f)</i> oder <i>Biologie (e)</i>), <i>sozialwissenschaftlicher Sachunterricht</i> (mit Schwerpunkt in <i>Geographie (e/f)</i> , <i>Geschichte (e/f)</i> oder <i>Politikwissenschaft (e)</i>) oder <i>Sport (e)</i> . Das Fach <i>Evangelische Theologie/Religionspädagogik</i> kann nur wählen, wer der Konfession angehört.“

Änderungen bei BIO

2. In der Anlage 4, in Anlage 4.12 für das Fach Biologie wird in der Modulbeschreibung zu Modul MP-BIO-M1B die Angabe bei den auszuwählenden Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs korrigiert von „2 von 7“ auf „2 von 5“.

Änderung Meldefrist Masterarbeit

3. a) In § 26 erhält Abs. 1 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):
„Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an das Akademische Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Einreichung des Antrags ist werktags zu den Sprechzeiten des Akademischen Prüfungsamts frühestens vier Wochen vor Beginn des zweiten Semesters möglich.“
b) In § 26 entfällt der Abs. 4 zur Meldefrist vollständig. Die Nummerierung der nachfolgenden Absätze ist entsprechend anzupassen.

Korrektur

- 4.a. In § 45 Abs. 2 Satz 1 wird der Querverweis korrigiert von „§ 25 Abs. 2 Ziffer 3“ zu „§ 25 Abs. 2 Ziffer 4“.
- 4.b. In § 45 Abs. 2 Satz 2 wird der Querverweis korrigiert von „§ 26 Abs. 2 Ziffer 2“ zu „§ 26 Abs. 2 Ziffer 3“.

Allgemein

5. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Die Ziffern 1, 2 und 4 von Artikel 1 dieser Änderungsordnung treten am 1. April 2019 in Kraft.
2. Die Änderung unter Artikel 1 Ziffer 3 tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2018 in Kraft.

Freiburg, den 20. Dezember 2018

gez. Druwe

Prof. Dr. U. Druwe
Rektor, Pädagogische Hochschule Freiburg